

H a u p t s a t z u n g **des Flecken Freiburg/Elbe**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Bezeichnung, Name**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Flecken Freiburg/Elbe".
2. Der Flecken Freiburg/Elbe ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordkehdingen.
3. Der Flecken Freiburg/Elbe hat der Samtgemeinde Nordkehdingen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Bau und Betrieb eines Jugendhauses für offene Jugendarbeit
 - b) Touristische Marketing im Rahmen der Wirtschaftsförderung
 - c) Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben
 - d) Koordinierung und Planung im Bereich der Industrie- und Gewerbeansiedlung, der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung
 - e) Seniorenarbeit
 - f) Bauhof.

§ 2 **Wappen, Farben, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt in einem roten Schild eine silberne, mit drei Zinntürmen bewehrte und einem goldenen Tor versehene Burg. Über dem Torturm schweben zwei schräg gekreuzte schwarze Schlüssel. Der mittlere Turm trägt die dreieckig eingefasste rote 3-Paß-Öffnung.
2. Die Flagge besteht aus zwei gleichbreiten Streifen: oben weiß, unten rot, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Flecken Freiburg/Elbe, Landkreis Stade“.

§ 3 Ratszuständigkeit

1. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 7.500,-- € voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall.
Über Auftragsvergaben, die oberhalb der im vorigen Satz genannten Wertgrenzen liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. bei Nichtvorhandensein eines Verwaltungsausschusses der Rat.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin und stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-stade.de im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
3. Satzungen werden außerdem im amtlichen Aushangkasten des Fleckens beim Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31, 21729 Freiburg/Elbe, veröffentlicht.
4. Sonstige Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im amtlichen Aushangkasten des Fleckens.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzung des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

2. Ratsfreien und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Freiburg/Elbe vom 31.01.2017 außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 19.07.2022

FLECKEN FREIBURG/ELBE

von der Decken
Bürgermeister

von Holt
Gemeindedirektor